

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 08. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2019)

zum Thema:

Bürgerliche Freiheiten in der Glücksspielregulierung

und **Antwort** vom 23. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Aug. 2019)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20 496
vom 08. August 2019

über Bürgerliche Freiheiten in der Glücksspielregulierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie bewertet der Senat den Verhandlungsstand der Länder?

Zu 1):

Die aktuelle und die künftige Glücksspielregulierung sind derzeit Thema auf nahezu jeder Konferenz der Chefinnen/Chefs der Senats- und Staatskanzleien bzw. der Ministerpräsidentinnen/Ministerpräsidenten der Länder. Aus Sicht des Senats wurde das Thema daher schon außerordentlich umfänglich behandelt, es sind allerdings etwa im Hinblick auf eine Anschlussregelung für das Jahr 2021 noch weitere zeitnahe und komplexe Verhandlungen und Abstimmungen erforderlich.

2) Befürwortet der Senat die Einführung eines anbieterübergreifenden „Spielerkontos“, welches die Glücksspielausgaben jedes Bürgers – auch ohne Indikation auf Spielsucht – staatlich erfasst?

3) Welche Vorteile, die Einsicht und Eingriff in die freie Ausgabenentscheidung auch jedes Gelegenheitsspielers rechtfertigen würden, sieht der Senat in der Einführung eines solchen Spielerkontos?

Zu 2) und 3):

Der Senat unterstützt grundsätzlich die Einführung eines derartigen oder vergleichbaren Systems, da anderenfalls die gesetzlich vorgesehenen Vorschriften zu Limitierungen etwa von Einsätzen bei bestimmten Spielangeboten/Spielformen nicht wirksam umgesetzt werden können (Umgehen der Limits durch Spiel bei verschiedenen Anbietern). Der Vorteil effektiver Limitierungen besteht nach Ansicht des Senats in einem wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Spielsuchtprävention, durch den schon dem Entstehen von „Spielsuchtindikationen“ vorgebeugt werden kann.

4) Welche Einsicht- und Durchgriffsbefugnisse sollten die zuständige Aufsichtsbehörde „zur Überwachung von Limits“ nach Meinung des Senats erhalten?

5) Befürwortet der Senat die Einrichtung einer Behörde, welche das Spielverhalten aller Spielerkontoinhaber kontrolliert und in einen für den einzelnen Spieler passenden Spielerschutz-Dialog tritt? Bei welchem Spielverhalten sollte die Aufsichtsbehörde nach Meinung des Senats einschreiten und in den Dialog mit Spielern treten? Wie schätzt der Senat den Personalaufwand einer solchen Abteilung ein?

Zu 4) und 5):

Die Verhandlungen zu diesem Thema, die sich bislang erst im Anfangsstadium befinden und zudem vertraulich sind, werden abzuwarten sein. Für den Senat steht

hierbei jedoch außer Zweifel, dass bei jeder Lösung alle datenschutzrechtlichen Standards eingehalten werden.

6) Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Kanalisierungsfähigkeit des regulierten Marktes, wenn Spieler mit unproblematischem Spielverhalten ihr staatlich gesetztes und/oder überwacht Limit ausgereizt haben?

Zu 6):

Aus Sicht des Senats stellen Limits bei einzelnen, in der Regel besonders gefährlichen Spielangeboten/Spielformen kein Hindernis, sondern vielmehr eine Voraussetzung für eine mit den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vereinbare Kanalisierung - einschließlich auch des präventiven Schutzes der Masse der Spielerinnen und Spieler mit bislang unproblematischem Spielverhalten - dar. An der Kanalisierungsfähigkeit eines entsprechend regulierten Marktes bestehen seitens des Senats keine Zweifel.

7) Wie bewertet der Senat das Spielerkonto im Verhältnis zur ebenfalls diskutierten spielformübergreifenden Sperrdatei?

Zu 7):

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Instrumente der Spielsuchtprävention, die sich sinnvoll ergänzen. Während Limits in der Hauptzielrichtung schon das Entstehen eines problematischen oder gar pathologischen Spielverhaltens erschweren/verhindern sollen, dient die Spielersperre insbesondere dazu, Personen mit einem auffälligen Spielverhalten vorübergehend vollständig von der Teilnahme an sperrpflichtigen Spielangeboten auszuschließen und auf diese Art und Weise einen Normalisierungsprozess zu unterstützen.

8) Wie bewertet der Senat die Geeignetheit, der im Eckpunktepapier diskutierten verschiedenen Regulierungsoptionen für das Online-Casino, dem staatlichen Kanalisierungsauftrag gerecht zu werden?

9) Welche Regulierungsoption präferiert der Senat, um auf die – laut Jahresreports der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder – allein zwischen 2016 und 2017 um 36% gewachsenen Bruttospielerträge im Online-Casino-Segment zu reagieren?

Zu 8 und 9):

Im Unterschied zu anderen Landesregierungen tritt der Senat in den entsprechenden Diskussionen für ergebnisoffene (und vertrauliche) Beratungen ein. Auch in diesem Bereich kommt für den Senat im Ergebnis ausschließlich eine Regulierung und Kanalisierung in Betracht, die mit allen Zielen des § 1 GlüStV vereinbar ist und zudem die Kohärenz zu den Regulierungen in den anderen Glücksspielsektoren wahrt. Die Bruttospielerträge illegaler Anbieter sind insoweit kein Kriterium. Unverzichtbar ist für den Senat jedoch eine flankierende Stärkung der Fähigkeiten der zuständigen Aufsichtsbehörden zum effektiven Vorgehen gegen illegale Glücksspielangebote, da jedes ernsthafte Regulierungsmodell nur im Falle einer derartigen Durchsetzbarkeit funktionieren kann.

Berlin, den 23. August 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport